

# RS OGH 1992/12/21 Bkd102/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1992

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 J

RAO §10 Abs2

## Rechtssatz

Der private Lebenswandel eines Rechtsanwaltes kann zwar, wenn sein Benehmen der Redlichkeit oder Ehrenhaftigkeit (siehe § 10 Abs 2 RAO) entbehrt, Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigen. Eine aus der subjektiven Sicht einzelner Personen negative Charakterisierung des privaten Lebenswandels eines Rechtsanwaltes läßt aber noch nicht den Schluß zu, das Benehmen des betreffenden Rechtsanwaltes entbehrte in den Augen der Öffentlichkeit objektiv der Redlichkeit oder Ehrenhaftigkeit. Dazu bedürfte es vielmehr konkreter Besonderheiten der Privatsphäre, die aus objektiver Sicht mit Wirkung nach außen das Benehmen des Beschuldigten in seiner Gesamtheit, also den privaten Lebenswandel als solchen, als unredlich oder unehrenhaft erscheinen ließen und die der Beschuldigte daher disziplinar zu verantworten hätte (§ 1 Abs 1 DSt 1990).

## Entscheidungstexte

- Bkd 102/89  
Entscheidungstext OGH 21.12.1992 Bkd 102/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0056384

## Dokumentnummer

JJR\_19921221\_OGH0002\_000BKD00102\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)